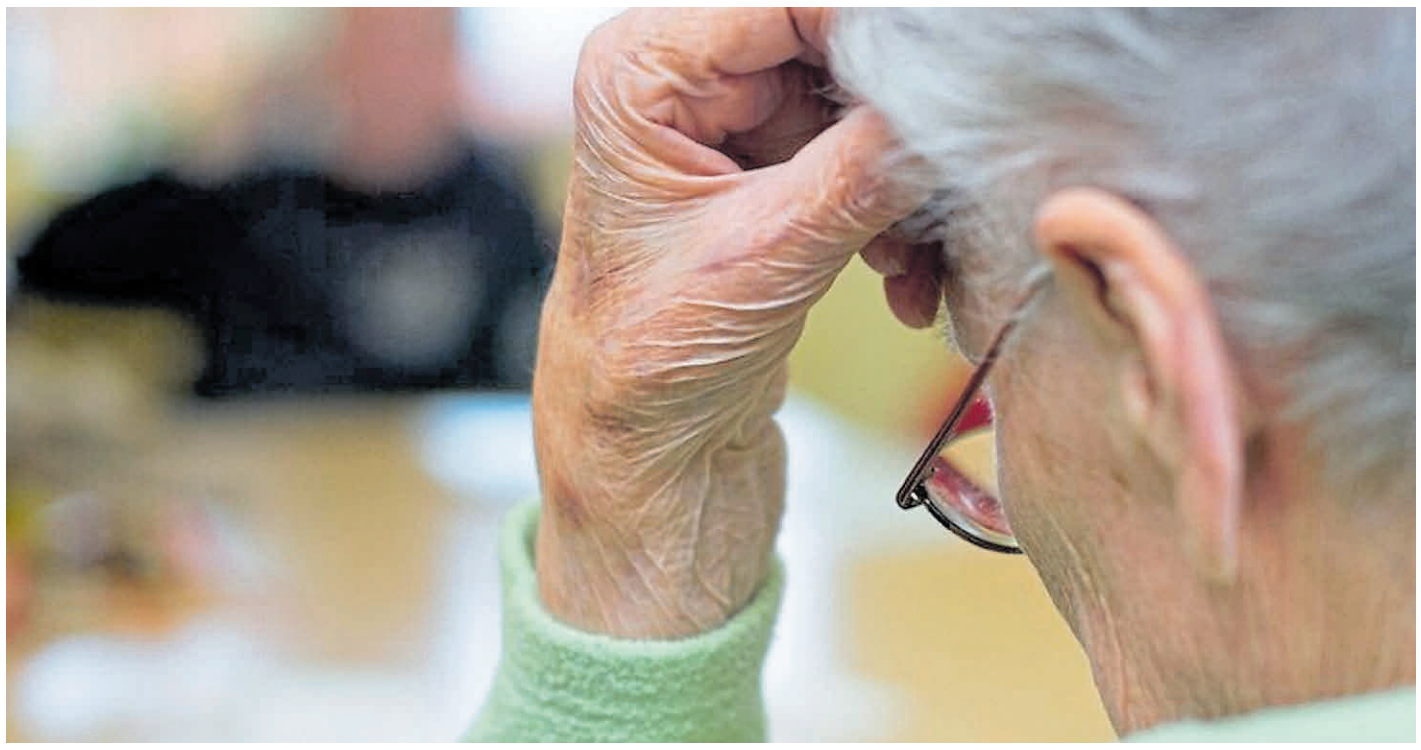
„Auch Demenzerkrankte haben ein Wahlrecht“

KOMMUNALWAHLEN Wahlrecht ist persönliches Grundrecht und geht durch Demenzerkrankung nicht verloren

VON OLIVER BRAUN



Auch wer schwerer Pflegefall und an Demenz erkrankt ist, darf wählen. BILD: SYMBOLBILD/ DPA

FRIESLAND – Wenn in wenigen Tagen, am 13. September, in Niedersachsen die Kommunalwahlen stattfinden und überall im Land neue Stadt- und Gemeinderäte, neue Kreistage und in vielen Kommunen auch neue Landräte und Bürgermeister gewählt werden, dann sind allein im Landkreis Friesland knapp 84.000 Wahlberechtigte zur Wahl aufgerufen. Doch viele Menschen können wegen ihres Gesundheitszustandes gar nicht mehr wählen: Sie sind Demenzpatienten oder werden als Schwerstpflegefälle in Heimen oder zu Hause betreut und versorgt. Viele dieser Patienten und Pflegefälle verstehen die Wahlen auch überhaupt nicht mehr, kennen weder Parteien, Personal, noch Programme. Wie können diese Menschen ihr demokratisches Grundrecht dennoch wahrnehmen? Wie sind die Wahlen in den zahlreichen Pflegeheimen im Landkreis organisiert?

Solange man seinen eigenen Willen äußern kann

Menschen mit Demenz dürfen in Deutschland grundsätzlich wählen, erläutert Frieslands Kreiswahlleiter Bernd Niebuhr auf Nachfrage der NWZ. „Das Wahlrecht ist ein persönliches Grundrecht und geht durch eine Demenzerkrankung nicht verloren. Niemand darf daran gehindert werden, seine Stimme abzugeben, solange der oder die Betroffene seinen oder ihren eigenen Willen äußern kann“, so Niebuhr. „Sie sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen. Daneben gibt es keine weiteren Ausschlussgründe vom Wahlrecht.“

Auf wie viele Wahlberechtigte dies konkret in Friesland zutrifft, ist nicht bekannt. Auch bei den Städten und Gemeinden liegen dazu keine genauen Zahlen vor, sagt zum Beispiel Jevers Stadtsprecher René Meins. „In Jever sind etwa 12.400 Bürgerinnen und Bürger für die anstehenden Kommunalwahlen wahlberechtigt. Genaue Zahlen über demenzkranke Wahlberechtigte in den Pflegeheimen liegen uns aber nicht vor. Grundsätzlich ist jedoch jede Person, die noch einen eigenen Willen bilden kann, wahlberechtigt.“ Personen, die nicht mehr in der Lage sind, die Unterlagen selbst beim Wahlamt der Stadt Jever anzufordern oder einen Wahlraum zu besuchen, können per Briefwahl teilnehmen, so Meins. „Die Unterlagen werden in der Regel von Betreuerinnen und Betreuern, Angehörigen oder auch vom Pflegepersonal angefordert und diese Personen helfen dann beim Ausfüllen. Dies ist in Jever gängige Praxis und wird auch in Anspruch genommen, auch schon für die anstehenden Kommunalwahlen.“ So genannte „bewegliche Wahlvorstände“ in den Pflegeheimen gibt es in Jever nicht.

Pauschaler Ausschluss 2021 aufgehoben

Ähnlich in Schortens, wo 17200 Menschen für die Kommunalwahl wahlberechtigt sind. „Wie viele davon in Pflegeeinrichtungen leben oder als schwere Pflegefälle zu Hause betreut werden, wird von uns aber statistisch nicht erfasst“, so Stadtsprecher Sarom Siebenhaar. Er erläutert: „Menschen mit Demenz dürfen grundsätzlich wählen. Das Wahlrecht wurde in Niedersachsen im Jahr 2021 entsprechend neu geregelt. Zuvor waren Personen, für die eine Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet war, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser pauschale Ausschluss wurde 2021 aufgehoben. Die Begründung: Der Umstand, Unterstützung im Alltag zu benötigen oder unter Betreuung zu stehen, sagt nichts darüber aus, ob jemand seinen politischen Willen bilden und an einer Wahl teilnehmen kann. Grundsätzlich ist deshalb erstmal jeder wahlberechtigt, sofern kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

Auch in Sande mit seinen rund 7200 Wahlberechtigten ist die Anzahl der Schwerstpflegefälle unter den Wahlberechtigten nicht erfasst, so Gemeindewahlleiter Sebastian Janßen. In der Gemeinde gibt es vier Pflegeheime mit insgesamt mehr als 200 Plätzen in der vollstationärer Pflege. Wieviele Menschen zuhause von Angehörigen gepflegt werden, ist nicht bekannt. „Wahllokale in Pflegeinrichtungen werden nicht eingerichtet“, so der Gemeindewahlleiter. Die Bewohnerinnen und Bewohner in Sande haben die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Die Beantragung der Unterlagen erfolgt in aller Regel durch bevollmächtigte Familienmitglieder oder bestellte Betreuungspersonen.

> „Das Wahlrecht ist höchstpersönlich. Weder Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer noch Pflegekräfte dürfen stellvertretend für die erkrankte Person wählen.
>
> **Bernd Niebuhr**
> Kreiswahlleiter

Im Wangerland gibt es 8266 Wahlberechtigte. 87 davon leben in den beiden Pflegeheimen der Gemeinde, so Thomas Hayen von der Gemeindeverwaltung. „Wie viele davon dement sind, kann nicht gesagt werden. Ebenso nicht, wie viele Personen (dement) zuhause gepflegt werden.“ Es könnten sogenannte Sonderwahlbezirke in Pflegeheimen eingerichtet werden. Dieser große Aufwand ist aber wegen der eher geringen Zahl an Bewohnern unverhältnismäßig und wird daher in der Gemeinde Wangerland nicht praktiziert, sagt Hayen. Durch die Möglichkeit der Briefwahl ist sichergestellt, dass auch Pflegebedürftige ihre Stimme abgeben können, ohne in das Wahllokal zu gehen.

Wie aber ist sichergestellt, dass Angehörige, Krankenpfleger oder gesetzliche Betreuer nicht einfach eine „zweite Stimme“ bekommen und die Stimmzettel nach ihren politischen Präferenzen ausfüllen? „Das Wahlrecht ist höchstpersönlich“, so der Kreiswahlleiter „Weder Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer noch Pflegekräfte dürfen stellvertretend für die erkrankte Person wählen.“ Hilfe sei selbstverständlich erlaubt: Benötigt die Person Hilfe beim Ausfüllen des Stimmzettels, darf eine Vertrauensperson dabei unterstützen. Dies muss jedoch streng nach dem Willen und den Wünschen des oder der Erkrankten geschehen. Dass dabei auf dem Wahlzettel vielleicht doch mal ein Kreuz an einer Stelle gesetzt wird, die eher den Präferenzen des Betreuers oder Angehörigen als denen des Patienten oder Pflegefalls entspricht, lasse sich dabei nie verhindern. Die Bewohnerinnen und Bewohner kommen entweder selbst ins Wahllokal (ggf. mit Begleitung) oder beantragen selbst oder über ihre Angehörigen oder Betreuer die Briefwahlunterlagen, so Niebuhr.

Schortens unterstützt Pflegeheime bei der Wahl

Einen Umstand oder Pflegegrad, an dem die Pflegefälle Wahlunterlagen gar nicht erst zugeschickt bekommen, gibt es nicht, sagt der Kreiswahlleiter. Anders als etwa beim Führerschein, wenn man als betagter Senior aus gesundheitlichen und altersbedingten Problemen einen schweren Unfall verursacht und die Behörden feststellen, der oder die sollte nicht mehr Autofahren, gibt es beim Wahlrecht keine gesundheitlichen Grenzen, die das Wahlrecht beenden.

In Schortens sei die Wahlleitung aktiv auf die Pflegeheime zugegangen, berichtet Siebenhaar. „Drei Einrichtungen in Accum, Sillenstede und Heidmühle haben wir ein entsprechendes Serviceangebot unterbreitet. In zwei Pflegeheimen werden wir Anfang September vor Ort Unterstützung bei der Briefwahl anbieten. Unser Angebot soll den Bewohnern die Teilnahme an der Wahl erleichtern“, so Siebenhaar. „Uns ist wichtig, dass auch diese Menschen ihre demokratischen Rechte möglichst unkompliziert wahrnehmen können.“

Mädchen gegen seinen Willen geküsst

RECHT 48-jähriger Friesländer erhält zwei Jahre Haft auf Bewährung – Angeklagter erscheint nicht zur Berufungsverhandlung

VON OLE ROSENBOHM

FRIESLAND – Wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes hat ein 48 Jahre alter Mann aus dem Landkreis Friesland eine zwei Jahre lange Freiheitsstrafe auf Bewährung erhalten. Ausgesprochen hatte die Strafe im vergangenen Dezember zunächst das Amtsgericht Jever. Um mindestens eine niedrigere Strafe zu erreichen, hatte der Angeklagte Berufung gegen das Urteil eingelegt, erschien aber jetzt nicht zur zweitinstanzlichen Verhandlung im Landgericht Oldenburg. Vielmehr teilte über seinen Verteidiger mit, er sei verhindert. Wie üblich in solchen Fällen, bestätigte die Berufungskammer des Landgerichts das Urteil.

Angeklagter fehlt

In erster Instanz hatte ein Jugendschöffengericht des Amtsgerichts festgestellt, der 48-Jährige habe gegen ihren Willen ein zur Tatzeit noch unter 14 Jahre altes Mädchen auf den Mund geküsst. Alleine mit ihr im Zimmer soll der ihrer Familie gut bekannte Mann zuvor die Schülerin überredet, sich bei ihm auf den Schoß zu setzen und vor dem Kuss den Körper der Geschädigten zu ihm gedreht haben.

Obwohl sie den Kuss keinesfalls erwidert habe und das Zimmer verlassen habe, soll es daraufhin in einem anderen Raum weiteren, höchst aufdringlichen Versuch gekommen sein, sie auf den Mund zu küssen – hier soll sich der Teenager aber aus der Umklammerung herausgewunden haben. Danach hatte die Geschädigte die Geschehnisse ihren Eltern berichtet, die wiederum die Polizei einschalteten.



Das Landgericht Oldenburg bestätigte das Urteil des Amtsgerichts Jever gegen einen 48-jährigen Friesländer. BILD: DPA

Zwei Jahre Bewährung

Vor dem Amtsgericht hatte der Angeklagte die Taten im Laufe der Verhandlung eingeräumt. Der Geschädigten konnte so eine Aussage im Gerichtssaal erspart werden, zudem war mit dem Geständnis der Weg frei für eine „Verständigung“ genannte Übereinkunft zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, mit der der nicht einschlägig vorbestrafte Mann mit der zwei Jahre langen Bewährungsstrafe davonkommen konnte. Damit, ordneten Verfahrensbeteiligte den Fall ein, sei der 48-Jährige sehr gut weggekommen. Gleichwohl legte er Berufung ein.

Endgültig rechtskräftig wird die Entscheidung, sollte der Angeklagte nach Zustellung des schriftlichen Urteils nicht eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen. Sollte diesem Antrag stattgegeben werden, müsste erneut vor dem Landgericht verhandelt werden.

Seine Chancen auf eine niedrigere Strafe oder gar einen Freispruch sind nach Meinung von Prozessteilnehmern aber nur noch theoretischer Natur.